

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 183/12 B

L 4 R 3105/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 2196/10 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. April 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt - auf einen Antrag gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) vom Februar 2006 - die Neuberechnung ihrer Witwenrente unter Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten und Entgelten des Versicherten vom 1.5.1956 bis 31.12.1979, wie sie im Bescheid des Versorgungsträgers für die Zusatzversorgungssysteme vom 16.7.2002 ausgewiesen seien.
- 2 Sie bezog nach eigenem Vortrag zunächst nach ihrem 1986 in der DDR verstorbenen Ehemann Hinterbliebenenrentenleistungen aus der dortigen Sozialversicherung sowie aus der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz. Nach ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik im November 1989 habe die Beklagte ihr ab diesem Zeitpunkt Witwenrente nach dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) gewährt, wonach die genannten Beschäftigungszeiten als Beitragszeiten nach § 15 Fremdrengengesetz (FRG) behandelt worden seien. Mit Bescheid vom Juli 2002 habe die Beklagte als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme die streitigen Beschäftigungszeiten als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die entsprechenden Arbeitsentgelte festgestellt. Ein Antrag, die Beklagte möge diese Entgelte rentensteigernd bei ihrer Witwenrente berücksichtigen, sei erfolglos geblieben, ebenso - auch im Klage- und Berufungsverfahren - der vorliegende Überprüfungsantrag.
- 3 Mit ihrer Beschwerde beantragt die Klägerin die Zulassung der Revision gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg, der ihre Berufung gegen das Sozialgerichts-Urteil zurückgewiesen hat. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und formuliert die Rechtsfrage,
"ob eine auf der Grundlage von Zeiten nach dem FRG in Verbindung mit dem AVG gewährte Rente unter Berücksichtigung von bestandskräftig gewordenen Feststellungen eines Versorgungsträgers im Sinne von § 8 Abs. 4 AAÜG auch dann neu festzustellen ist, wenn der Berechtigte am 18.05.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet hatte."

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 18.7.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen weder bereits aufgrund des Gesetzes noch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*stRspr*; vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen, letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt.
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung schon deshalb nicht, weil sie es an jeder Auseinandersetzung damit fehlen lässt, ob sich die von ihr gestellte Rechtsfrage nicht bereits anhand des anwendbaren Rechts, nämlich § 307 SGB VI, beantworten lässt. Sie trägt zwar (*auf S 6*) vor, dass der Rentenbezug bei der Klägerin auf der Umwertung einer zuvor gewährten Rente nach § 307 SGB VI beruht, setzt sich aber auch nicht ansatzweise mit dieser Vorschrift auseinander. Ihr entgeht daher, dass nach dieser Vorschrift eine Neuberechnung der Rente (und nicht lediglich eine Ermittlung der sich aus der bisher gezahlten Rente ergebenden Entgeltpunkte) lediglich nach den Regelungen der Abs 4 und 5 der Vorschrift möglich ist. Sie prüft weder, ob eine dieser Bestimmungen auf die Klägerin anwendbar ist, noch aus welcher Vorschrift sonst sich ein Anspruch auf Neuberechnung ihrer Rente ergeben könnte. Die Wiedergabe von Ausführungen aus einem BSG-Urteil (*vom 31.3.2004 - B 4 RA 39/03 R*), das die Beschwerdebegründung selbst als nicht einschlägig bezeichnet, weil es eine nach § 307a SGB VI umgewertete Rente betrifft, kann hier nicht weiterhelfen.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

